



# **URNENABSTIMMUNG VOM 18. JUNI 2023**

## **BOTSCHAFT VOM GEMEINDEVORSTAND**

### **VORLAGEN**

#### **1. BEITRITT GRUNDBUCHKREIS SAMNAUN ZUM GRUNDBUCHKREIS ENGIADINA BASSA / VAL MÜSTAIR**

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, dem Beitritt des Grundbuchkreises Samnaun zum Grundbuchkreis Engiadina Bassa / Val Müstair auf den 1. Januar 2024 zuzustimmen.

#### **2. GESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN ÜBER DIE BESTEUERUNG DES HANDELS (HANDELSSTEUERGESETZ), ANPASSUNG ART. 7 ABS. 1 LIT. A**

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, der Anpassung von Art. 7 Abs. 1 Lit. a vom Handelssteuergesetz der Gemeinde Samnaun zuzustimmen.

#### **3. GESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN ÜBER DIE BESTEUERUNG UND DEN HANDEL MIT TABAKWAREN (TABAKGESETZ) ANPASSUNG ART. 21 ABS. 1 UND 2, ART. 23 ABS. 2 UND ART. 32 ABS. 2**

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, der Anpassung von Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 23 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 vom Tabakgesetz der Gemeinde Samnaun zuzustimmen.

**Die Abstimmungsunterlagen können während der Bürozeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden** (Montag – Freitag, 08.00 Uhr - 12.00 Uhr / Montag und Mittwoch 14.00 Uhr - 16.00 Uhr).

Für Auskünfte zu den Abstimmungsvorlagen steht Ihnen der Gemeindevorstand nach telefonischer Absprache gerne zur Verfügung.

**Zusätzliche Sprechstunden des Gemeindevorstandes:**

- Mittwoch, 7. Juni 2023, 11.00 Uhr – 12.00 Uhr
- Dienstag, 13. Juni 2023, 15.00 Uhr – 16.00 Uhr

**Briefliche Stimmabgabe**

Die briefliche Stimmabgabe steht allen Stimmberechtigten offen. Bei brieflicher Abstimmung hat die Stimmberechtigte / der Stimmberechtigte sicherzustellen, dass der unterschriebene Stimmausweis mit den Abstimmungszetteln bis spätestens 12.00 Uhr des Samstages vor dem Abstimmungssonntag auf der Gemeindekanzlei eintrifft.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmrechtsausweis fehlt;
- der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- das Zustellkuvert verspätet eintrifft;
- das Zustellkuvert nicht verschlossen ist;
- das Zustellkuvert für die gleiche Abstimmung mehr als einen Abstimmungszettel enthält.

Der Briefumschlag gilt nicht als Stimmausweis. Der Stimmausweis ist den Abstimmungsunterlagen beigelegt.

## **1. BEITRITT GRUNDBUCHKREIS SAMNAUN ZUM GRUNDBUCHKREIS ENGIADINA BASSA / VAL MÜSTAIR**

Der Grundbuchverwalter der Gemeinde Samnaun erreicht am 30. April 2024 sein Pensionsalter. Aus diesem Grund befasst sich der Gemeindevorstand seit geraumer Zeit mit der Planung einer Nachfolgelösung. Aufgrund der Problematik «Fachkräftemangel» und der Tatsache, dass das Grundbuchamt Samnaun von seiner Grösse und dem Arbeitsanfall her einem Nachfolger nur ein Teilzeitpensum anbieten kann, hat sich eine Angliederung des Grundbuchs der Gemeinde Samnaun an den Grundbuchkreis Engiadina Bassa / Val Müstair (EBVM) als sinnvollste und wirtschaftlichste Lösung herauskristallisiert.

Die Angliederung ist in drei Phasen geplant. In einer ersten Phase werden die Grundbuchdaten aller 14 Grundbuchkreise des Kantons Graubünden, welche noch mit dem EDV-Programm «Terris» arbeiten, in das EDV-System «Capitastra» migriert. Dies ist notwendig, weil das auch beim Grundbuchamt Samnaun installierte Grundbuch-Informatik-System «Terris» nicht mehr weiterentwickelt wird und der Support nur noch für begrenzte Zeit zugesichert wird. Zudem ist auch beim Grundbuchkreis EBVM bereits seit vielen Jahren das Grundbuch-Informatik-System «Capitastra» produktiv im Einsatz.

Die Kosten für die Migration der Grundbuchdaten in das EDV-System «Capitastra» sind bereits im Budget 2023 enthalten.

Als Phase zwei sollen ebenfalls im Jahr 2023 die Daten des Grundbuchkreises Samnaun in den Grundbuchkreis EBVM überführt werden.

In der dritten Phase, welche für das Jahr 2024 terminiert ist, muss sich die Gemeinde Samnaun beim Grundbuchkreis EBVM einkaufen. Ein entsprechendes Gesuch der Gemeinde Samnaun um Aufnahme in die Gemeindeverbindung EBVM wurde bereits im Sommer 2022 gestellt. Im September 2022 teilte das Grundbuchamt EBVM der Gemeinde Samnaun mit, dass die Präsidentenkonferenz die Zustimmung zur Aufnahme des Grundbuches der Gemeinde Samnaun in

den Grundbuchkreis EBVM erteilt habe. Gleichzeitig hat die Präsidentenkonferenz einen Entwurf der Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Samnaun zum Grundbuchkreis EBVM genehmigt.

Die Aufnahme der Gemeinde Samnaun in den Grundbuchkreis EBVM ist gemäss dem Entwurf der entsprechenden Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Samnaun zum Grundbuchkreis EBVM auf den 1. Januar 2024 geplant. Ab diesem Zeitpunkt soll die Grundbuchführung betreffend das Gebiet der Gemeinde Samnaun nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch das Grundbuchamt EBVM erfolgen.

Mit dem Beitritt zum Grundbuchkreis EBVM wird die Gemeinde Samnaun Gesamteigentümerin der durch die Gemeindeverbindung im Stockwerkeigentum gehaltenen Büroräumlichkeiten (mit Archivraum) in der Chasa Belvair in Scuol und partizipiert an den bestehenden Rückstellungen. Für die das Stockwerkeigentum belastende Grundpfandschuld von derzeit CHF 400'000.00 gegenüber der Graubündner Kantonalbank haftet sie zusammen mit den übrigen beteiligten Gemeinden solidarisch.

Vom ursprünglichen Anlagewert der oben genannten Büroräumlichkeiten von CHF 770'000.00 wurden bis Ende 2021 CHF 513'158.80 abgeschrieben. Für die Jahre 2022 sowie 2023 werden noch weitere ordentliche Abschreibungen von je CHF 35'000.00 (= CHF 70'000.00) getätigt.

Die Rückstellungen des Grundbuchkreises EBVM für allfällige Amtsdefizite betragen CHF 100'000.00.

Die Gemeinde Samnaun leistet dem Grundbuchkreis EBVM für die Beteiligung an den Büroräumlichkeiten und den Rückstellungen eine einmalige Entschädigung in Höhe von CHF 67'837.70. Die Entschädigung berechnet sich nach dem aktuellen Verteilschlüssel der Region EBVM und beträgt 9.93 % von CHF 683'158.80 (= Abschreibungen und Rückstellungen).

Gemeindevorstand und Gemeinderat haben sich mehrmals intensiv mit der Weiterführung des Grundbuchamtes Samnaun befasst. So bedauerlich es auch ist, kein Grundbuchamt mehr in Samnaun zu haben, sehen die Gemeindebehörden keine Möglichkeit, es nach der Pensionierung des derzeitigen Grundbuchverwalters im April 2024 weiterführen zu können. Alleine aufgrund des Fachkräftemangels dürfte es schwierig bis unmöglich sein, eine Fachperson zu finden. Auch in Anbetracht des bescheidenen Geschäftsumfanges der letzten Jahre und da ab 2007 bis heute fast alle Grundbuchbelege archiviert sind, ist die Weiterführung des Grundbuchamtes Samnaun nicht realistisch.

Die Gemeinde Samnaun wird sich darum bemühen, auch künftig regelmässig grundbuchamtliche Beratungen und Dienstleistungen in Samnaun anbieten zu können und wird mit dem Grundbuchkreis EBVM dementsprechende Verhandlungen führen.

Zu erwähnen ist abschliessend, dass nebst der Zustimmung durch die Stimmbevölkerung der Gemeinde Samnaun auch die Regierung des Kantons Graubünden dem Beitritt des Grundbuchkreises Samnaun zum Grundbuchkreis EBVM zustimmen muss.

**Gemeindevorstand und Gemeinderat beantragen, dem Beitritt des Grundbuchkreises Samnaun zum Grundbuchkreis Engiadina Bassa / Val Müstair per 1. Januar 2024 zuzustimmen.**

**Die einmaligen Kosten für die Beteiligung an den Büroräumlichkeiten und an den Rückstellungen des Grundbuchkreises EBVM betragen CHF 67'837.70.**

## **2. GESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN ÜBER DIE BESTEUERUNG DES HANDELS (HANDELSSTEUERGESETZ), ANPASSUNG ART. 7 ABS. 1 LIT. A**

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Die Reform tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Angenommen wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die beiden Vorlagen waren miteinander verknüpft.

Die MwSt.-Sätze werden auf den 1. Januar 2024 wie folgt angeho-

ben:

	Bisher	Steuersätze ab 01.01.2024
Normalsatz	7.7 %	8.1 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.6 %
Sondersatz für Beherbergung	3.7 %	3.8 %

Die Mehrwertsteuerkompensationszahlung der Gemeinde wird mit einem speziell berechneten Multiplikator auf Grundlage des jeweiligen Mehrwertsteuersatzes ermittelt. Aus diesem Grund ist bei einer Anpassung der Schweizer Mehrwertsteuersätze jeweils auch der Sondergewerbesteuersatz der Gemeinde entsprechend anzupassen. Dies war auch bereits bei der Reduktion des Mehrwertsteuersatzes auf den 1. Januar 2018 der Fall. Damals wurde der SGS-Steuersatz «Handel» von 3.75 % auf 3.6 % gesenkt.

Die Sondergewerbesteuer auf den Handel geht 1:1 als Mehrwertsteuerkompensation an den Bund. Aus diesem Grund ist der entsprechende Satz auch zwingend zu erhöhen bzw. an den jeweiligen Mehrwertsteuersatz anzupassen. Dementsprechend ist aufgrund der Erhöhung der eidg. MwSt.-Sätze per 1. Januar 2024 im Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) folgende Anpassung vorzunehmen:

## **Art. 7      Steuersatz**

<sup>1</sup> Die einfache Steuer beträgt:

a) ~~3.60%~~ **3.80 %** der Umsätze aus Lieferungen durch Detailhändler mit Ausnahme der Umsätze gemäss lit. b – c. Dieser Steuersatz gilt auch für Umsätze aus Lieferungen von alkoholischen Getränken im Sinne des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (LMG)

Die Steuersätze für Umsätze aus Lieferungen von Lebensmitteln im Sinne des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (LMG, ausgenommen alkoholische Getränke) und für Umsätze aus Lieferungen von Medikamenten sollen aufgrund der minimalen Erhöhung des eidgenössischen Steuersatzes unverändert bei 1.20 % bleiben.

Die Anpassung von Art. 7 «Steuersatz» des Handelssteuergesetzes tritt bei Zustimmung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

**Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, der Anpassung von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Handelssteuergesetzes der Gemeinde Samnaun zuzustimmen.**

### **3. GESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN ÜBER DIE BESTEUERUNG UND DEN HANDEL MIT TABAKWAREN (TABAKGESETZ) ANPASSUNG ART. 21 ABS. 1 UND 2, ART. 23 ABS. 2 UND ART. 32 ABS. 2**

Die Tabakkommission regte an, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) den Antrag zu stellen, dass die neuen Tabak-Ersatzprodukte ebenfalls über das Zigarettenkontingent bezogen werden können, damit der Verkauf in der Zollfreizone Samnaun/Valsot konkurrenzfähig ist zum Onlinehandel bzw. zum Ausland.

Aufgrund eines entsprechenden Antrages der Clearingstelle gewährt das BAZG, im bestehenden Zigarettenkontingent die neuen Sticks «Heat not Burn» (Heets oder Terea für IQOS) zu beziehen. Da das geltende Tabakgesetz der Gemeinde Samnaun keinen Steuersatz für solche Produkte beinhaltet, ist Art. 21 Abs. 1 entsprechend anzupassen und zu erweitern.

Zusätzlich ist der Steuersatz für alle anderen Tabakwaren an den aktuellen SGS-Steuersatz «Handelssteuergesetz Art. 7 Abs. 1, lit. a)» anzupassen.

Im Weiteren sind Art. 23 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 so zu revidieren, dass sie dem kantonalen Recht entsprechen.

Zusammenfassend sind folgende Anpassungen im Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz) vorzunehmen:

#### **Art. 21     Steuermass**

<sup>1</sup> Die Sondergewerbesteuer auf dem Handel mit zollfreien Zigaretten / Sticks beträgt:

Bei Bezügen von

<b>Zigaretten</b>	Stück	CHF/Stück	CHF/Stange
Für die ersten	500'000	0.050	10.00
Für die nächsten	500'000	0.065	13.00
Für die darüber hinausgehende Menge		0.080	16.00
<b>Sticks</b>			
<b>Heat not Burn (Heets / Terea für IQOS)</b>		0.030	6.00

~~2 Die Sondergewerbsteuer auf dem Handel mit allen anderen Tabakwaren beträgt 2.5 % des Einkaufspreises. Die Sondergewerbsteuer auf den Handel mit allen anderen Tabakwaren wird im Handelssteuergesetz unter Art. 7 Abs. 1 lit. a festgelegt und wird mit diesem Steuersatz auf dem Einkaufspreis erhoben.~~

### **Art. 23 Erfüllung der Steuerschuld**

<sup>1</sup> (unverändert)

~~2 Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu bezahlen, welcher sich nach den einschlägigen Ansätzen des kantonalen Steuerrechts bemisst. Für die nicht rechtzeitig geleisteten Steuern wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.~~

### **Art. 32 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> (unverändert)

~~2 Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes können nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts angefochten werden. Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes können in-  
nert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mittels Rekurs angefochten werden.~~

Bei Zustimmung treten diese Anpassungen rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

**Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, der Anpassung von Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 23 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 des Tabakgesetzes der Gemeinde Samnaun zuzustimmen**

---

Samnaun, im Mai 2023

